



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 07.08.2020

Ammoniumnitrat-Lager der Hisbollah in Bayern

Am Dienstag, den 04.08.2020, kam es in Beirut zu einer Explosion, bei der mindestens 137 Menschen starben, etwa 5 000 verletzt und 250 000 obdachlos wurden. Laut der libanesischen Regierung haben Schweißarbeiten an einer Tür dazu geführt, dass 2 750 Tonnen Ammoniumnitrat in einer Lagerhalle explodierten. Möglicherweise wurde dieses dort für militärische bzw. terroristische Zwecke gelagert.

Der israelische Geheimdienst soll bereits vor Monaten deutsche Behörden gewarnt haben, dass die libanesisch Hisbollah-Miliz auch in Süddeutschland diese äußerst explosive chemische Substanz lagern würde. Dies berichtete die Internet-Zeitung „The Times of Israel“ (vgl. <https://www.timesofisrael.com/mossad-gave-berlin-intel-on-hezbollah-ops-on-german-soil-ahead-of-ban-report/>).

Mittlerweile seien nach Angaben des RTL-Terrorismusexperten Michael Ortman mehrere 100 Kilogramm gefunden und vernichtet worden (vgl. <https://www.rtl.de/cms/libanesisch-hisbollah-lagerte-ammoniumnitrat-in-sueddeutschland-4590674.html>)

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Ammoniumnitrat-Lager der Hisbollah in Süddeutschland? 2
- 1.2 Inwieweit ist auch Bayern von der Existenz solcher Lager betroffen? 2
- 1.3 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen ähnlich der in Beirut auch ohne Mitwirken ausländischer Geheimdienste sicherzustellen? 2

- 2.1 Wie viele Anhänger der Hisbollah leben nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit in Bayern? 3
- 2.2 Mit welchem rechtlichen Status halten sich diese Personen in Bayern auf? 3
- 2.3 Wie viele dieser Personen werden als terroristische Gefährder eingestuft? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 07.09.2020

Vorbemerkung:

Die Antwort zur Schriftlichen Anfrage ist teilweise als Verschlussache (VS-NfD) eingestuft. Daher wurde die Antwort gemäß § 48 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Grund der VS-Einstufung ist, dass Informationen von Seiten des Bundeskriminalamts als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft sind.

Eine Ausstufung der Informationen kann von hiesiger Seite nicht erfolgen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage 1.1. teilweise aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Frage 1.1. als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Diese Informationen werden daher gemäß § 7 Nr. 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft und gemäß § 48 VSA der VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Ammoniumnitrat-Lager der Hisbollah in Süddeutschland?

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

1.2 Inwieweit ist auch Bayern von der Existenz solcher Lager betroffen?

Hierzu liegen derzeit den bayerischen Sicherheitsbehörden und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz keine Erkenntnisse vor.

1.3 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen ähnlich der in Beirut auch ohne Mitwirken ausländischer Geheimdienste sicherzustellen?

Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen. Die jeweiligen Maßnahmen orientieren sich am Einzelfall.

Für rechtmäßig betriebene Lager muss der Betreiber bei der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) einen Genehmigungsantrag stellen, sofern 25 oder mehr Tonnen gelagert werden sollen. Eine maximale Lagerkapazität bis weniger als 500 Tonnen führt zu einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), ab 500 Tonnen ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4 ff. BImSchG erforderlich. Für den Genehmigungsbescheid werden von den betroffenen Fachstellen und -behörden Auflagen zur vorschriftsmäßigen Errichtung und zum Betrieb vorgeschlagen und von der zuständigen KVB im Bescheid umgesetzt. Die

Betriebe werden von den zuständigen Behörden regelmäßig überwacht, auch durch Vor-Ort-Inspektionen.

Unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit unterliegen Ammoniumnitrat-Lager je nach Spezifikation und Lagerkapazität der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Betreiber solcher Lager haben die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und ihre Folgen zu begrenzen. Bei besonders großen Lagermengen erstellen die Katastrophenschutzbehörden externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach Art. 3a Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG).

2.1 Wie viele Anhänger der Hisbollah leben nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit in Bayern?

Es wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, Seite 76 f. (abrufbar unter <https://www.verfassungsschutz.bayern.de/ueberuns/medien/publikationen/index.html>) verwiesen.

2.2 Mit welchem rechtlichen Status halten sich diese Personen in Bayern auf?

Der dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannte Personenkreis hält sich mit dem rechtlichen Aufenthaltsstatus der bereits erfolgten Einbürgerung bzw. der mehrfachen Staatsangehörigkeit sowie den Aufenthaltstiteln der Niederlassungserlaubnis und der Aufenthaltserlaubnis in Bayern auf.

2.3 Wie viele dieser Personen werden als terroristische Gefährder eingestuft?

Von diesen Personen ist aktuell keine Person von der Bayerischen Polizei als Gefährder aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität eingestuft.